

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «eins vo fünf» besteht ein politisch und konfessionell neutraler, gemeinnütziger Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

2. Zweck

Der Verein «eins vo fünf» setzt sich zum Ziel, materielle und/oder immaterielle Soforthilfe für notdürftige Kinder, Jugendliche und/oder Familien zu leisten.

3. Mitgliedschaft

Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Zielsetzung des Vereins «eins vo fünf» in geeigneter Form zu unterstützen.

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand frei, ebenfalls über einen allfälligen Ausschluss.

Die Mitgliedschaft erlischt auf Ende eines Kalenderjahres, entweder durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

4. Finanzen

Die Aktivitäten des Vereins «eins vo fünf» werden finanziert durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) freiwillige Zuwendungen / Spenden
- c) Erträge aus Veranstaltungen, Aktionen, Verkäufen etc.
- d) Kapitalerträge

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

5. Organisation

Die Organe des Vereins «eins vo fünf» sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

6. Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins «eins vo fünf» und findet alljährlich im ersten Quartal statt. Die Einladung hat, unter Angabe der Traktanden, mindestens 14 Tage im Voraus zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung überwacht die Tätigkeiten des Vorstands, und es obliegen ihr insbesondere:

- Wahl des Vorstands und der Revisionsstelle
- Abnahme des Jahresberichts, Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts sowie Décharge-Erteilung an den Vorstand
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- Beschlussfassung über allfällige Anträge
- Beschlussfassung über allfällige Statutenänderungen
- Beschlussfassung über eine allfällige Auflösung des Vereins

Bei Bedarf kann eine zusätzliche Mitgliederversammlung einberufen werden, entweder durch den Vorstand oder wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangt wird. In letzterem Fall hat dies innert 30 Tagen zu erfolgen.

Für Beschlüsse und Wahlen gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident/in den Stichentscheid.

Statutenänderungen sowie die Auflösung des Vereins «eins vo fünf» bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

7. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern (Präsident/in, Kassier/in, Aktuar/in). Er konstituiert sich selbst.

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen. Er hat hierzu alle Befugnisse, sofern sie nicht durch die Statuten anderen Organen vorbehalten sind.

Für alle finanziellen und rechtlichen Angelegenheiten gilt Kollektivunterschrift zu zweien.

8. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei natürlichen Personen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, oder aus einer dazu befähigten juristischen Person.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung, erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag.

9. Geschäftsstelle

Der Verein kann zur administrativen Abwicklung seiner Aktivitäten eine Geschäftsstelle einrichten. Dies fällt in die Kompetenz des Vorstands.

10. Ehrenamtlichkeit

Die Tätigkeiten der Vorstands- und Vereinsmitglieder, der Geschäftsstelle und der Revisionsstelle erfolgen grundsätzlich ehrenamtlich; ausgenommen sind begründete und belegte Spesen.

11. Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins «eins vo fünf» haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder gegenüber Dritten ist ausgeschlossen.

12. Auflösung des Vereins

Im Fall einer Liquidation des Vereins «eins vo fünf» können die Mitglieder keinerlei Anspruch geltend machen.

Vielmehr ist im Auflösungsbeschluss festzulegen, welcher wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Institution oder Organisation mit verwandter Zielsetzung ein allfälliges Vereinsvermögen zufällt.

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 19. Januar 2017 in Basel einstimmig genehmigt und in Kraft gesetzt worden.

Präsidentin

Aktuarin

Kassier

Pascale Senn

Maya Hornstein

Theo Kim